

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 43/94

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Hamburg-Münchener-Ersatzkasse,
Hamburg, Schäferkampsallee 16,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s sowie die Richter T h i e l e und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluß des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. März 1994 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger, der bei der beklagten Ersatzkasse seit mehr als dreißig Jahren freiwillig versichert ist und dessen Beiträge aufgrund einer von ihm ausgestellten Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren von der Beklagten eingezogen werden, begehrt von ihr Vorschußzinsen für die Zeit von 1973 bis 1991, weil die Beiträge vor Fälligkeit von seinem Konto abgebucht worden seien. Ferner verlangt er von ihr, daß sie ihre Versicherten in ihren Mitteilungsblättern auf die Fälligkeit von Krankenversicherungsbeiträgen hinweise. Die Vorinstanzen haben die Klage hinsichtlich der Zinsforderung als unbegründet abgewiesen. Einen Anspruch auf Vorschußzinsen für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - SGB IV - (1. Juli 1977) haben sie verneint, weil in diesem Zeitraum nicht vor Eintritt der Fälligkeit abgebucht worden sei. Für die Zeit danach, in der möglicherweise Beiträge vor Eintritt der Fälligkeit vom Konto des Klägers abgebucht worden seien, habe ihm kein Zinsanspruch zugestanden, weil gesetzliche Vorschriften solches nicht vorsehen. Ob eine entsprechende Anwendung von Zinsvorschriften des Zivilrechts im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung zulässig sei, könne offenbleiben; denn bei Zulässigkeit einer solchen Analogie bestehe jedenfalls kein Zinsanspruch wegen § 813 Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), nach dem bei vorzeitiger Erfüllung einer betagten Verbindlichkeit die Rückforderung ausgeschlossen ist und die Erstattung von Zwischenzinsen nicht verlangt werden kann. Soweit mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Information der Versicherten über die Fälligkeit von Beiträgen beantragt wird, wurde sie von den Vorinstanzen als unzulässig abgewiesen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Hierzu trägt er vor, ihm sei durch die vorzeitige Abbuchung ein Zinsverlust entstanden, während die Beklagte einen entsprechenden ungerechtfertigten Vermögensgewinn insoweit erhalten habe, als sie über Mittel habe verfügen können, die ihr noch nicht zugestanden hätten. Da die vorzeitige Abbuchung von der Einzugsermächtigung nicht erfaßt werde, liege eine Eingriffskondition iS des § 812 Abs 1 Fall 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor. In diesem Falle stehe § 813 Abs 2 Halbsatz 2 BGB dem Bereicherungsanspruch nicht entgegen, weil diese Vorschrift nur für Leistungskonditionen iS des § 812 Abs 1 Fall 1 BGB gelte. Die Beklagte ziehe in einer Vielzahl von Fällen die Beiträge vor Fälligkeit ein; darin liege die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

Mit diesem Vorbringen, das sich nur auf einen - allerdings abtrennbaren - Teil des Klageanspruchs bezieht, hat der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn sich die aufgeworfene Rechtsfrage nicht auf den Einzelfall beschränkt und die Klärung dazu



dienen kann, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 7 und 65). Voraussetzung hierfür ist stets, daß eine konkrete Rechtsfrage zur Entscheidung ansteht, die klärungsbedürftig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) und klärungsfähig ist, dh in dem angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54).

Abgesehen davon, daß bereits Zweifel bestehen, ob der Kläger eine konkrete Rechtsfrage formuliert hat, fehlt es an der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Diese ist grundsätzlich dann zu verneinen, wenn - wie hier - die Beantwortung der Rechtsfrage so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und 1300 § 13 Nr 1; vgl hierzu auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). In einem solchen Falle ist es zur Zulassung der Grundsatzrevision erforderlich, im einzelnen darzulegen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist.

Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen des Klägers in der Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Das gilt insbesondere für seinen Vortrag, die bei ihm erfolgten vorzeitigen Abbuchungen stellten eine Eingriffskondition dar, auf die § 813 Abs 2 Halbsatz 2 BGB nicht anzuwenden sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) gelten für die Zahlung mittels Lastschrift bereicherungsrechtlich dieselben Grundsätze wie für die Zahlung durch Überweisung; es handelt sich - auch bei fehlender Valutierung - rechtlich und wirtschaftlich in beiden Fällen um Leistungen des Schuldners und der Schuldnerbank, obwohl beim Lastschriftverfahren der Anlaß zur Zahlung vom Gläubiger und nicht, wie bei der Überweisung, vom Schuldner ausgeht (BGHZ 69, 186, 188f; vgl auch Palandt-Thomas, BGB-Kommentar, 53. Aufl 1994, § 812 RdNr 53). Demnach stellt die Rückabwicklung einer im Wege des Lastschriftverfahrens herbeigeführten Bereicherung des Gläubigers eine Leistungskondition gemäß § 812 Abs 1 Fall 1 BGB und keine Eingriffskondition gemäß § 812 Abs 1 Fall 2 BGB dar. Angesichts dieser Rechtsprechung hätte der Kläger darlegen müssen, warum in seinem Falle § 813 Abs 2 BGB gleichwohl nicht anzuwenden ist. Hierzu hat der Kläger aber nichts vorgetragen.

Darüber hinaus hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, daß die von ihm aufgeworfene bereicherungsrechtliche Frage in dem angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden kann; denn diese Frage wäre bei unterstellter Nichtanwendbarkeit des § 813 Abs 2 Halbsatz 2 BGB nur entscheidungserheblich, wenn § 812 Abs 1 BGB im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erlangung von Vorschußzinsen überhaupt entsprechend anwendbar ist. Auch dazu hat der Kläger Ausführungen nicht gemacht.



Die Beschwerde des Klägers war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)